



Bundesministerium
Land- u. Forstwirtschaft
Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung Präs. 4
Stubenring 1, 1010 Wien
per Mail

Entwurf des „Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2023 – LFBAG

Geschäftszahl: 2023-0.555.182

Der Tiroler Jägerverband, Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in 6020 Innsbruck, übermittelt zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geregelt wird, folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Seit Jahren gibt es Bestrebungen, Inhalte zur Ausbildung von Berufsjägern zu harmonisieren, diese Ausbildungsinhalte in ein bundesweit einheitliches Berufsbild überzuführen und damit einen österreichweiten fachlichen Standard für die Lehre und Ausbildung von Berufsjägern zu schaffen.

Der Anspruch, der an dieses Vorhaben anknüpfte, war es, die praxisorientierte Ausbildung von Berufsjägerinnen und Berufsjägern auf den Grundlagen der Lehre und damit verbunden der schulischen Ausbildung zu festigen, zu vertiefen und in ein bundesweit einheitliches Aufgaben- und Berufsprofil überzuführen.

Insbesondere die Ausbildung im Wege der Lehre in dazu qualifizierten Lehrbetrieben unter Betreuung kompetenter und erfahrener Ausbilder muss dabei als Grundvoraussetzung im Mittelpunkt stehen.

Besonders im Bereich der Jagd bildet die Vermittlung über Jahrzehnte gewonnenen Wissens über die Zusammenhänge im Jagdgebiet aus praktischer Sicht eine unersetzbare Voraussetzung für die Ausbildung von Berufsjägern. Diese sollen auch in Zukunft die mit umfassendem Fachwissen, Erfahrung und Gespür für die vielschichtigen Zusammenhänge im Wald-Wild-Gefüge ausgestatteten Experten im Bereich des Handwerkes Jagd sein.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird diesem Anspruch nicht Rechnung getragen und es liegen klare Widersprüche zu dem ursprünglichen Bestreben vor, das Berufsbild „Berufsjäger/Berufsjägerin“ auf der beschriebenen Grundlage – insbesondere jener des praktischen Jagdbetriebes im Ausbildungsrevier – zu etablieren, zu stärken und zu fördern.

Zu § 1 – Ausbildungsgebiet „Berufsjagdwirtschaft“

Die Jagd ist neben der Land- und Forstwirtschaft eine Form der nachhaltigen Nutzung der heimischen Natur- und Kulturlandschaft und diesem Aspekt muss bei der Ausbildung von Berufsjägern Rechnung getragen werden. Eine Eingliederung in eine Art Nebentätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung würde dem zuwiderlaufen.

Besonders Berufsjägerinnen und Berufsjäger als Organe der öffentlichen Aufsicht in Vollziehung des Jagdrechtes sind mit den Aufgaben des Schutzes und der Hege von Wildtieren betraut.

Die Überführung des Ausbildungsgebietes Berufsjagdwirtschaft in das Ausbildungsrecht der Land- und Forstwirtschaft in der vorliegenden Form wird unter Verweis auf die nachfolgend näher beschriebenen inhaltlichen Argumente als nicht adäquat beurteilt.

Zu § 7 iVm §§ 35 und 36 – Erwerb der Facharbeiterqualifikation

Die mindestens drei- bzw. zweijährige Lehrzeit (höchstens ein Jahr Anrechnung forstlicher Ausbildung muss auch weiterhin die Grundlage der Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin bilden.

Die Erreichung der Qualifikation zum Facharbeiter „Berufsjagdwirtschaft“ durch Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit damit die erfolgreiche Absolvierung der Berufsschule erfüllt wird, wird nicht befürwortet. Für die Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin unabdingbar notwendige Erfahrungen des Jagdbetriebes, die nur im Wege der Lehrzeit vermittelbar sind, gehen verloren.

Die Erreichung der Qualifikation zum Facharbeiter „Berufsjagdwirtschaft“ durch Verrichtung einschlägiger praktischer Tätigkeiten, sei dies in dreijährigem Umfang (keine gesetzlich näher determinierte Vorgaben, d.h. auch in Freizeit möglich?) oder in zweijährigem Umfang (bei Arbeitsverhältnis Vollzeit) in Verbindung mit einem Vorbereitungslehrgang wird nicht befürwortet, insofern auch in diesem Fall für die Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin unabdingbar notwendige Erfahrungen des Jagdbetriebes, die nur im Wege der Lehrzeit vermittelbar sind, verloren gehen.

Die Erreichung der Qualifikation zum Facharbeiter durch erfolgreiche Absolvierung einer Bildungseinrichtung nach § 36 (land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, Forstfachschule Traunkirchen des Bundes, höhere land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, land- und forstwirtschaftliche Universität) vorbehaltlich der Einschlägigkeit der Hauptfachrichtung bzw. Fachrichtung wird nicht befürwortet. Einerseits ist die Einschlägigkeit zum aktuellen Stand nicht näher determiniert (vergleiche Abs. 4 Einzelfallprüfung durch die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle; Bescheid), andererseits kann die Vermittlung der für die Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin unabdingbar notwendigen jagdpraktischen und handwerklichen Erfahrungen des Jagdbetriebes nicht erfolgen.

Zu § 8 – Lehre

Grundlage der Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin muss auch in Zukunft die Absolvierung der Lehrzeit sein. Über Jahre und Jahrzehnte gewachsenes Wissen und Erfahrungen zum Verhalten des Wildes, Anforderungen des jagdlichen Handwerkes oder der Vermeidung von Wildschäden werden von erfahrenen und fachlich angesehenen Berufsjägern an junge Berufsjägergenerationen weitergegeben.

Nach Abs. 4 wäre die Aufnahme in ein Lehrverhältnis nur dann zulässig, wenn der Lehrling bereits die Ausbildung zum Forstorgan gemäß § 105 Forstgesetz oder eine gleichwertige forstliche Ausbildung absolviert hat. Die Regelung ist weder angemessen noch erforderlich. Allenfalls könnte der Abschluss der forstlichen Ausbildung Voraussetzung für die Ablegung der Facharbeiterprüfung oder alternativ für die letztendliche Zuerkennung einer Berufsqualifikation – dies bei Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen – sein. Die Vorschreibung der Absolvierung der forstlichen Ausbildung noch vor Beginn der Lehrzeit wird jedenfalls nicht befürwortet.

Ein weiterer Widerspruch ist, dass bei Personen, welche die Facharbeiterqualifikation durch „einschlägige praktische Tätigkeiten“ zusätzlich zu einer Fachschule oder einem Vorbereitungslehrgang erwerben, die Ablegung einer Ausbildung nach § 105 Forstgesetz oder einer gleichwertigen forstlichen Ausbildung nach bisherigem Informationsstand nicht verlangt wird. Dies lässt Fragen offen, insofern nur praktische Tätigkeiten, forstliche, jagdliche iSd des Berufsbildes „Berufsjagdwirtschaft“ vorausgesetzt werden.

Zu § 9 – Lehrbetrieb und Lehrberechtigter

Gemäß dem vorliegenden Entwurf kann eine Anerkennung des Lehrbetriebes erfolgen, sofern im Betrieb eine Person tätig ist, welche mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist und die Voraussetzungen eines Ausbilders erfüllt.

Ein Ausbilder könnte dann mit der Ausbildung von bis zu fünf bzw. 15 Lehrlingen gleichzeitig betraut werden (vergl. § 10 des Entwurfes).

Die Bestimmung macht im Bereich landwirtschaftlicher Familienbetriebe oder kleinerer Jagdbetriebe, in welchen ohnehin nur eine oder zwei Personen beschäftigt sind, zweifelsfrei Sinn. Im Falle von vor allem größeren Jagdbetrieben, die sich jedoch über tausende Hektar große und dabei nicht zusammenhängende Jagdgebiete erstrecken, wäre dies nicht zureichend und eine laufende zeitliche und räumliche Betreuung der Auszubildenden durch nur einen zentralen Ausbilder könnte nicht gewährleistet werden.

Die Möglichkeit der Beauftragung eines Ausbilders lässt nach dem Wortlaut der Bestimmung sogar zu, dass dies auch durch eine nicht im Betrieb in Vollzeit beschäftigte – jedoch beauftragte – Person erfolgen kann. Insofern der Terminus Tätigkeit begrifflich keine Beschäftigung impliziert, müsste die Formulierung lauten: „[...] nur unter der Bedingung erfolgen, dass im Betrieb eine Person **tätig** beschäftigt ist, die mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist [...].“

Zu § 10 – Ausbilder

Auszug aus dem Gesetzentwurf

[...]

Fachlich geeignet sind Personen

- (1) die eine Meisterprüfung (§ 41) im betreffenden Ausbildungsgebiet (§ 5 Abs. 1) erfolgreich abgelegt haben;*
- (2) eine höhere Land- und Forstwirtschaftliche Lehranstalt, eine Universität, Hochschule oder Fachhochschule mit einschlägiger Fachrichtung erfolgreich absolviert haben;*
- (3) eine Facharbeiterprüfung im jeweiligen Ausbildungsgebiet erfolgreich abgelegt haben oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder*

- (4) *eine mit Z 3 vergleichbare hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen glaubhaft machen.*

[...]

Das Vorliegen der Qualifikation einer Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalt, Universität, Hochschule oder Fachhochschule, vorbehaltlich der Einschlägigkeit der Fachrichtung, wird als fachliche Eignung zur Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen nicht befürwortet. Einerseits ist die Einschlägigkeit zum aktuellen Stand nicht näher definiert, andererseits ist mit Absolvierung der bezeichneten Bildungseinrichtung nicht die für die Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin unabdingbar notwendige praktische Erfahrungen des Jagdbetriebes verbunden.

Unter der Bedingung der Absolvierung eines Vorbereitungslehrganges (Ausbildungslehrganges) im Ausmaß von mindestens 40 Stunden wäre es in weiterer Folge möglich, dass Personen, welche die jeweilige Lehre selbst nicht absolviert haben, innerhalb kürzester Zeit nach deren eigenem Abschluss (ohne Lehre und Erfahrungen des Jagdbetriebes) und sohin de facto minimaler Berufserfahrung im Ausbildungsgebiet bereits selbst Lehrlinge ausbilden.

Diese Regelung steht im Widerspruch zum Anspruch an die Lehre, dass diese durch erfahrene und bewährte Ausbilder vermittelt wird, die über umfassende Erfahrungswerte und genaue Kenntnisse des Jagdbetriebes im Lehrrevier verfügen.

Die Option im vorliegenden Gesetzesentwurf, dass für die Qualifikation als Lehrlingsausbilder auch Personen infrage kommen, die eine *vergleichbare hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen glaubhaft machen*, lässt zahlreiche Fragen offen, ob dies nur für Ausbilder nach den geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen anzuwenden ist, oder allgemein für potentielle Ausbilder gilt, welchen diese Beschreibung der fachlichen Eignung zugesprochen wird.

Zu § 12 – Anerkennungsverfahren

Auszug aus dem Gesetzesentwurf

[...]

- (1) *Die Anerkennung als Lehrbetrieb und als Lehrberechtigter hat bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 3 bis 5, allenfalls nach Maßgabe des § 11, durch die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle mit Bescheid zu erfolgen (§ 44 Abs. 1 Z 8 und Abs. 2). Sie hat vor der Entscheidung über einen entsprechenden schriftlichen Antrag um Anerkennung die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die Landwirtschaftskammer und die Landarbeiterkammer zu hören.*

[...]

Eine Einbeziehung der Jägerschaft in das Verfahren der Anerkennung von Lehrbetrieben und Lehrberechtigten ist nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf im Wirkungsbereich der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nicht enthalten. Zugunsten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer ist zumindest ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Zu § 17 – Anrechnung von Lehrzeiten

Die Möglichkeit der Anrechnung von Lehrzeiten aus anderen Lehrberufen durch Verwandtstellung der Verordnung im Wege des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft besteht nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf:

Ist keine Verwandtstellung von Lehrberufen per Verordnung des Bundesministers erfolgt, so entscheidet die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings und Fachausbildungsstelle im Einzelfall per Bescheid, unter welchen Voraussetzungen Lehrzeiten aus Lehrberufen und Schulzeiten angerechnet werden können.

Naturgemäß wirft diese Regelung mit Blick auf das Fachgebiet Berufsjagdwirtschaft mangels näherer Determinierung in Hinblick auf die Anrechnung von Lehrzeiten noch zahlreiche offene Fragen auf.

Der Ersatz der Lehrzeit durch lediglich Zeiten des Besuches einer Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschule oder Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalt – jeweils in der einschlägigen Hauptfachrichtung oder Fachrichtung – wird nicht befürwortet. Dies wird damit begründet, dass die Zeiten des Besuches bezeichneter Schulen inhaltlich in keiner Weise mit der Absolvierung einer Lehrzeit vergleichbar ist.

Inwieweit es in Zukunft geplant oder nicht geplant ist, analog zu anderen Fachrichtungen wie bspw. Gartenbau, Wein- und Obstbau, Forstwirtschaft u.w.m. auch die Hauptfachrichtung oder Fachrichtung Jagdwirtschaft in die Lehrpläne aufzunehmen, ist gegenwärtig nicht bekannt.

Zu § 35 – ergänzende Zulassungsbestimmungen zur Facharbeiterprüfung

Die Zulassung zur Facharbeiterprüfung durch Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit damit die erfolgreiche Absolvierung der Berufsschule erfüllt wird, und diese Zeiten des Fachschulbesuches (unter Abzug der allgemeinen Schulpflicht) und die Zeiten der praktischen Tätigkeiten im einschlägigen Ausbildungsgebiet oder Lehrzeit zumindest drei Jahre umfassen, wird nicht befürwortet. Für die Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin unabdingbar notwendige Erfahrungen des Jagdbetriebes, die nur im Wege der Lehrzeit vermittelbar sind, können auf diesem Weg nicht durchgehend vermittelt werden.

Noch mehr gilt dies im Falle der Möglichkeit der Zulassung durch Glaubhaftmachung der *Verrichtung einschlägiger praktischer Tätigkeiten* im einschlägigen Ausbildungsgebiet, sei dies in dreijährigem Umfang (keine gesetzlich näher determinierte Vorgaben, d.h. auch in Freizeit möglich?) oder in zweijährigem Umfang (bei Arbeitsverhältnis Vollzeit) in Verbindung mit einem Vorbereitungslehrgang.

Zu § 36 – Ersatz der Facharbeiterprüfung

Die Erreichung der Qualifikation zum Facharbeiter durch erfolgreiche Absolvierung einer Bildungseinrichtung nach § 36 (Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, Forstfachschule Traunkirchen des Bundes, höhere land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, Land- und Forstwirtschaftliche Universität) vorbehaltlich der Einschlägigkeit der Hauptfachrichtung bzw. Fachrichtung wird nicht befürwortet. Einerseits ist die Einschlägigkeit zum aktuellen Stand nicht näher determiniert (vergleiche § 36 Abs. 4: Einzelfallprüfung durch die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings und Fachausbildungsstelle; Bescheid), andererseits kann die Vermittlung der für die Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin unabdingbar notwendigen Erfahrungen des Jagdbetriebes, die nur im Wege der Lehrzeit vermittelbar sind, nicht garantiert werden.

Zu § 40 – Meisterprüfung

Die Möglichkeit (Abs. 3), dass die Grundvoraussetzung der mindestens dreijährigen einschlägigen Verwendung als Facharbeiter durch den Nachweis einer mindestens siebenjährigen *praktischen Tätigkeit* für die angestrebte Meisterprüfung ersetzt werden kann, wirft zahlreiche offene Fragen auf.

Diese Option lässt vor allem die Grundlage der Ausbildung zum Facharbeiter in einem anderen Licht erscheinen bzw. die Fragestellung offen, ob nach dieser Option der siebenjährigen praktischen Tätigkeit die Qualifikation Facharbeiter quasi übersprungen wird. Ebenso unklar ist bislang, wo hier die forstliche Ausbildung integriert ist – schließlich wird nur an eine praktische Tätigkeit und praktische Kompetenzen angeknüpft.

Die erfolgreiche Absolvierung einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, Land- und Forstwirtschaftliche Universität, vorbehaltlich der Einschlägigkeit der Hauptfachrichtung bzw. Fachrichtung, wird unter Verweis auf die Ausführungen zu §§ 7 und 36 nicht befürwortet. Dies, zumal für die Erreichung der Qualifikation „Meister“ nur mehr eine dreijährige praktische Tätigkeit im Ausbildungsgebiet nachgewiesen werden muss. Der zeitliche Umfang der praktischen Tätigkeit ist dabei nicht näher bestimmt.

Vergleiche zum Begriff Tätigkeit: Im Falle des Facharbeiters, der die Qualifikation zum Meister anstrebt, wird eine dreijährige Verwendung gefordert. Inwieweit eine Differenzierung zwischen den Termini „Verwendung“ (hauptberufliche Tätigkeit?) gegenüber „praktischer Tätigkeit“ (nebenberufliche Tätigkeit, Tätigkeit aber außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses, Freizeit?) vorliegt, konnte nicht ergründet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Gesetzentwurf nicht ohne Grund zweier Begriffe bedient und es sich somit um unterschiedliche Anforderungen handelt.

Zu § 44 – Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstellen

Für das Lehrlings-, Ausbildungs- und Prüfungswesen zuständig werden nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstellen in den Landwirtschaftskammern. Den Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen zugewiesen sind neben einer Vielzahl von Aufgaben (23) unter anderem Prüfungswesen, Anerkennung von Lehrberechtigten und Lehrbetrieben, Genehmigung von Lehrverträgen, Anrechnung von Lehr-, Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten auf die Lehrzeit, Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen (EU, EWR, Drittstaaten) u.w.m. Eine Einbindung der Jägerschaft wurde im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und ist unbedingt notwendig...

Zu §§ 48, 49 – Ausbildungsordnung, Prüfungsordnung

Eine Ausbildungs- und eine Prüfungsordnung werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassen. Die Einbindung der Jägerschaft wurde im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen und ist unbedingt notwendig..

Zu § 52 – Land- und Forstwirtschaftlicher Bundes-Berufsausbildungsbeirat

Bei der Landwirtschaftskammer Österreich ist der Bundes-Berufsausbildungsbeirat zu errichten. Dieser besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern und vier Mitgliedern mit beratender Stimme.

Dem Beirat obliegt die Behandlung und Beratung von Angelegenheiten, die die Berufsausbildung betreffen, sofern diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Ausbildungsstelle fallen.

Die Zusammensetzung mit einem Vertreter der Jägerschaft wurde nicht vorgesehen und ist unbedingt notwendig.

Zusammenfassung

Bestrebungen der Harmonisierung der Ausbildung und des Berufsbildes von Berufsjägern in Österreich bestehen seit längerem und werden dem Grunde nach begrüßt. In der jahrelangen Vorbereitung des legislativen Vorhabens, wurden mit Berufsjägervertretern Vereinbarungen hinsichtlich der Einbindung der Interessen des Berufsstandes getroffen („Arbeitsgruppe St. Florian“), welche im vorliegenden Entwurf offensichtlich nicht die gewünschte Berücksichtigung gefunden haben.

Der Gesetzesentwurf zum Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz wird aus den angeführten Gründen und in der derzeit vorliegenden Form betreffend dessen Anwendung auf Ziffer 16 des § 5 Abs. 1 („Berufsjagdwirtschaft“) seitens des Tiroler Jägerverbandes nicht befürwortet und empfohlen, legislative Vorhaben in dieser Richtung im Sinne der Mitsprache und der Einbindung in die Grundlagen der Ausbildung eingehender mit den Anforderungen der jagdlichen Ausbildung, des Handwerks Jagd und der Berufsjägerschaft abzustimmen.

Erforderlich ist, die inhaltlichen und organisatorischen Grundlagen der Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin bzw. Facharbeiter Berufsjagdwirtschaft unter Einbindung der Jägerschaft zu überarbeiten und als eine Möglichkeit in eine Neuregelung überzuführen oder alternativ die Inhalte und Konzepte des bereits erarbeiteten Berufsbildes anhand der bestehenden Normen zur Berufsjägerausbildung im Kompetenzbereich der Länder zu harmonisieren.

Für den Tiroler Jägerverband

DI (FH) Anton Larcher

Landesjägermeister

Mag. Martin Schwärzler

Geschäftsführer